

Denn ein Irrtum setzt in subjektiver Hinsicht Vorstellungen voraus, die mit der Realität nicht übereinstimmen. Wer sich hingegen keine Gedanken macht, kann sich auch nicht irren (vgl. u. a. RGRK/BGB, 12. Aufl. (1982), § 119 Anm. 1, 4 m.w.N.).

### III. Die Grundsätze über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage sind ebenfalls nicht anwendbar.

1. Es ist zwar allgemein anerkannt, daß Verträge, in denen eine Unterhaltsrente vereinbart worden ist, im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse den geänderten Verhältnissen anzupassen ist (*clausula rebus sic stantibus*; § 242 BGB). Derartige Unterhaltsverträge sind jedoch mit einem Unterhaltsverzicht nicht vergleichbar. Während bei jenen nämlich das Unterhaltsverhältnis (Unterhaltsstammrecht) weiter bestehen bleibt und deshalb einer Abänderung zugänglich ist, ist mit einem Unterhaltsverzicht in der Regel — wie hier — die endgültige Aufgabe des Unterhaltsstammrechts verbunden mit der Folge, daß es auch im Falle zukünftiger Unterhaltsbedürftigkeit nicht wieder auflieben kann (vgl. u. a. BayObLG, FamRZ 1967, 224; Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 4. Aufl., Rz. 1656, Göppinger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 3. Aufl., Rz. 313; RGRK, EheG, 10., 11. Aufl., § 72 Anm. 34; Palandt/Diederichsen, BGB, 40. Aufl., § 1585 c Anm. 2 f; Richter in: MünchKomm, BGB, § 1585 c Anm. 29; Hampel FamRZ 1960, 421, 425 ff.; jeweils m.w.N.). Dementsprechend haben bereits das Reichsgericht (u. a. RGZ 106, 396; 141, 200) und der Bundesgerichtshof (BGHZ 2, 384) für den vergleichbaren Fall einer Unterhaltsabfindung entschieden, daß die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen Erlöschens des Vertragsverhältnisses (Unterhaltsstammrecht) nicht anwendbar sind. Dem ist das Bayerische Oberste Landesgericht (a.a.O.) für den Unterhaltsverzicht gefolgt (ebenso u. a.: Göppinger a.a.O.; Palandt/Diederichsen a.a.O.; Hampel a.a.O.).

2. Im vorliegenden Fall hat nicht nur die Klägerin, sondern auch der Beklagte auf Unterhalt — auch für den Fall der Not verzichtet. Außerdem haben die Parteien in der Vereinbarung hinsichtlich der Ehewohnung des Hausrats und des Zuwinnens endgültige Regelungen getroffen. Nach dem erklärten Willen beider Parteien sollen nach Rechtskraft der Scheidung alle vertraglichen Beziehungen endgültig durch die Vereinbarung geregelt sein. Jedenfalls konnte der Beklagte im Hinblick darauf, daß er ebenfalls auf Unterhalt verzichtet hat, auf die Endgültigkeit der Regelung vertrauen. Ein Unterhaltsverzicht, der gerade im Fall zukünftiger Unterhaltsbedürftigkeit aktuelle Bedeutung erlangt, würde völlig entwertet, wenn er wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wieder in Frage gestellt werden könnte. Unter diesem Aspekt haben beide Parteien den Entwurf der Vereinbarung nach Ablauf des Trennungsjahres im Herbst 1980 unterschrieben.

IV. Selbst wenn zugunsten der Klägerin eine Änderung oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage unterstellt wird, steht ihr in Anpassung an die geänderten Verhältnisse kein Unterhaltsanspruch zu. Denn Umstände, die ausweislich des Vertrages in den Risikobereich nur einer Partei fallen, geben dieser grundsätzlich kein Recht, sich auf eine Änderung der Geschäftsgrundlage zu berufen (vgl. u. a. BGH NJW 1976, 565, 566 — m.w.N.).

Im vorliegenden Fall haben, wie ausgeführt, beide Parteien wechselseitig — auch für den Fall der Not — auf Unterhalt

verzichtet. Jede Partei muß deshalb das Risiko der eigenen Notlage tragen. So wäre z. B. im Falle unterstellter Erwerbsunfähigkeit die Notlage der Klägerin infolge der niedrigen Erwerbsfähigkeitsrente von monatlich 227,70 DM per 31.10.1980 (Auskunft der BfA) erheblich größer als sie jetzt aufgrund ihrer Teilzeitarbeit tatsächlich ist. Zwar hat der Beklagte durch den gemeinsamen Geschlechtsverkehr zur Realisierung des Risikos beigetragen. Gleichwohl betrifft das Risiko infolge des Unterhaltsverzichts allein die Sphäre der Klägerin. Darüber mußte sie sich auch im klaren sein. Denn der intime Verkehr mit dem Beklagten ist bereits Anfang 1981 wieder aufgenommen worden. Es wäre im Hinblick auf den Unterhaltsverzicht Sache der Klägerin gewesen, Vorsorge für oder gegen den Fall einer möglichen Schwangerschaft zu treffen. Das gilt hier umso mehr, weil die gesetzliche Empfängniszeit nach dem Erlass des Scheidungsurteils vom 21.5.1981 liegt, die Klägerin es nicht für nötig befunden hat, dem Scheidungsbegehren des Beklagten im Hinblick auf den wiederaufgenommenen Geschlechtsverkehr zu widersprechen und/oder Berufung gegen das Scheidungsurteil einzulegen und sie sich deshalb faktisch wie eine nicht-verheiratete Frau verhalten hat, der gegenüber dem Erzeuger des Kindes grundsätzlich ebenfalls kein Unterhaltsanspruch zusteht.

#### Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage, unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt gegen die guten Sitten verstößt, vgl. BGH MittBayNot 1983, 129.

## B. Handelsrecht einschließlich Registerrecht

8. GmbHG § 35 Abs. 4, § 47 Abs. 4 Satz 2, § 48 Abs. 3; BGB § 181 (Befreiung des Einmann-GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot)

1. Ist im Gesellschaftsvertrag einer Einmann-GmbH die Gesellschafterversammlung ermächtigt, den Alleingeschäftsführer als Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, so kann dieser selbst einen dahingehenden Beschuß fassen. Über diesen Beschuß ist eine unterschriebene Niederschrift zu fertigen.

2. Das Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG gilt für derartige Beschlüsse nicht.

BayObLG, Beschuß vom 7.5.1984 — BReg. 3 Z 163/83 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG

#### Aus dem Tatbestand:

1. Zu Urkunde des verfahrensbevollmächtigten Notars errichtete der Beteiligte zu 1) am 15.9.1982 eine Einmann-GmbH mit der Firmenbezeichnung B. GmbH. Zu jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern wurden die Anmelder bestellt.

Hinsichtlich der Geschäftsführung ist in § 3 Abs. 3 der GmbH-Satzung bestimmt:

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zusprechen und die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Geschäftsführer meldeten am 18.10.1982 in öffentlich beglaubigter Form die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. In der Nummer 3 der Anmeldeerklärung wurde ausgeführt, daß die Anmelder zu stets einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführern bestellt sind.

Der Urkundsnotar reicht die Anmeldung dem Registergericht mit der Bitte „um Vollzugsmitteilung an mich und die Firma“ ein.

3. Mit Zwischenverfügung vom 22.10.1982 beanstandete der Registerrichter die Anmeldung. Die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sei nicht beschlossen worden.

Am 24.11.1982 legte der Urkundsnotar dem Registergericht den folgenden, vom Beteiligten zu 1) unterschriebenen Gesellschafterbeschluß vom 19.11.1982 vor:

Herr B. K. als einziger Gesellschafter der in Gründung befindlichen Firma B. GmbH beschließt hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung was folgt:

Die Geschäftsführer der GmbH, Herr B. K. und J. K. sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Mit Beschluß vom 10.1.1983 lehnte das Registergericht den Eintragsantrag vom 11.10.1982 ab. Dagegen wandte sich der Urkundsnotar mit der am 11.7.1983 eingegangenen Beschwerde.

Der Beschwerde half der Registerrichter nicht ab. Die Befreiung der Geschäftsführer sei immer noch nicht beschlossen. Das Landgericht wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

5. Gegen diese Entscheidung legte der Urkundsnotar namens der Anmelder weitere Beschwerde ein. Bereits am 24.11.1982 habe dem Registergericht ein Gesellschafterbeschluß des Alleingeschäftlers vorgelegt, durch den die beiden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden seien. Ein schriftlich niedergelegter Beschluß genüge.

#### Aus den Gründen:

1. Die weitere, an keine Frist gebundene Beschwerde ist statthaft (§ 27 FGG) und formgerecht erhoben (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 FGG). Der Urkundsnotar ist befugt, die Rechtsbeschwerde einzulegen; er hat die Anmeldung mit der Bitte vorgelegt, ihm den Vollzug mitzuteilen; darin kann noch eine Antragstellung im Sinne des § 129 FGG erblickt werden (vgl. BayObLGZ 1981, 44/47).

2. Das Landgericht billigt die Rechtsauffassung des Registergerichts, daß die Gesellschaft deshalb nicht eingetragen werden könne, weil die angemeldete Befreiung der beiden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht nachgewiesen sei. Das hält einer rechtlichen Nachprüfung (§ 27 FGG, § 550 ZPO) nicht stand. Der entsprechende Nachweis ist erbracht; gegen die Gestattung bestehen auch keine materiell-rechtlichen Bedenken.

a) Die Befreiung eines GmbH-Geschäftsführers von dem Verbot, Geschäfte der GmbH mit sich selbst abzuschließen (§ 181 BGB), ist im Handelsregister einzutragen (BayObLGZ 1979, 182 [= MittBayNot 1979, 119]; 1980, 209/212 ff. [= MittBayNot 1980, 170 m. Anm. Rausch]; 1981, 132/136 f. [= DNotZ 1981, 699/701]; 1982, 41/44 [= MittBayNot 1982, 79/80]; OLG Frankfurt Rpfleger 1983, 114 [= DNotZ 1983, 639]). Eintragungspflichtig ist somit auch, wenn dem Alleingeschäftler-Geschäftsführer das Selbstkontrahieren gestattet wird (BGHZ 87, 59/60 = NJW 1983, 1676 [= DNotZ 1983, 633 mit Anm. Kunzleiter]; BayObLGZ 1981, 132). Die Notwendigkeit der Eintragung folgt aus § 10 Abs. 1 Satz 2, GmbHG; danach ist einzutragen, „welche“ — eingeschränkte oder nicht eingeschränkte — „Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben“ (vgl. BGH aaO).

b) Dem Geschäftsführer können Rechtsgeschäfte mit sich selbst nur von vorneherein im Gesellschaftsvertrag oder nachträglich durch Änderung der Satzung gestattet werden (BGHZ 87, 59/60; BayObLGZ 1981, 132 und 1982, 41/44 [= MittBayNot 1982, 79/80]; Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages BT-Drucks. 8/3908 S. 74; Karsten Schmidt NJW 1980, 1769/1775; vgl. auch BGH NJW 1976, 1539 [= DNotZ 1977, 116]). Durch einen schlichten Beschluß

der Gesellschafterversammlung allein kann somit vom Verbot des Selbstkontrahierens nicht befreit werden (BGHZ 33, 189/193 [= DNotZ 1961, 488/491 m. Anm. Schelter]; BayObLGZ 1981, 132/137; Karsten Schmidt NJW 1980, 1769/1775; so bereits RGZ 68, 172/179 und 109, 77/79). All dies gilt auch für den geschäftsführenden Alleingeschäftler einer Einmann-GmbH, da insoweit § 181 BGB seit 1.1.1981 ausdrücklich — § 35 Abs. 4 GmbHG, eingefügt durch Art. 1 Nr. 14 des Änderungsgesetzes vom 4.7.1980 (BGBl. I S. 836) — für verbindlich erklärt ist (BGHZ 87, 59/60; BayObLGZ 1981, 132/136 [= DNotZ 1981, 699/701]).

In vorliegendem Fall nun bestimmt § 3 Abs. 3 der Gründungssatzung, daß die Gesellschafterversammlung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Das begegnet keinen Bedenken. Es ist anerkannt, daß der Geschäftsführer durch einfachen Gesellschafterbeschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden kann, wenn dies im Gesellschaftsvertrag (in der Gründungssatzung) vorgesehen ist (vgl. BayObLGZ 1982, 41; OLG Zweibrücken OLGZ 1983, 36 [= MittBayNot 1982, 81]). Wird ein entsprechender Beschluß der Gesellschafterversammlung gefaßt, so ist die dem oder den Geschäftsführern erteilte Befreiung (gesondert) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (BayObLG aaO S. 45).

c) Eine Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung über die Befreiung der beiden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB war hier dem Registergericht bereits am 24.11.1982 vorgelegt worden. Der Alleingeschäftler hatte am 19.11.1982 einen Versammlungsbeschluß gefaßt, wonach die beiden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden, die vom beschließenden Alleingeschäftler unterschrieben worden ist (§ 48 Abs. 3 GmbHG, der bereits im Gründungsstadium anwendbar ist, vgl. BGHZ 80, 212/214 [= MittBayNot 1981, 197]).

d) Die Gründe der landgerichtlichen Entscheidung verhalten sich über diesen Befreiungsnachweis entgegen § 25 FGG nicht. Darin liegt ein Verfahrensverstoß, der zur Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung nötigt. Die angefochtene Entscheidung erweist sich nämlich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 27 FGG, § 563 ZPO).

Die angemeldete Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ist auch dahin nachzuprüfen, ob sie nach Gesetz und Satzung zulässig und wirksam ist (vgl. BGHZ 87, 59/62 [= DNotZ 1983, 633]; BayObLGZ 1980, 209/213 [= MittBayNot 1980, 170/171]; 1982, 41/46 [= MittBayNot 1982, 79/81]). Hier enthält die Gründungssatzung die zulässige Ermächtigung für die Gesellschafterversammlung, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. In formeller Hinsicht bestehen gegen den darauf fußenden Befreiungsbeschluß vom 19.11.1982 keine Bedenken. Die erforderliche Niederschrift nebst Unterschrift liegt vor. Der Alleingeschäftler einer GmbH (in Gründung) kann einen solchen Versammlungsbeschluß fassen, wie sich aus § 48 Abs. 3 GmbHG ergibt. Auch eine Nichtigkeit des Beschlusses aus materiellen Gründen ist nicht erkennbar.

Folgt man der Auffassung, daß es sich auch bei dem Beschluß über die Gestattung des Selbstkontrahierens gar nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, sondern um einen Akt der innerorganischen (körperschaftlichen) Willensbildung, so findet § 181 BGB überhaupt keine Anwendung (vgl. RGZ 60, 173; 74, 278; BGHZ 18, 210; 33, 189/191 [= DNotZ

1961, 488/489]; 52, 316 [= DNotZ 1970, 298]; 56, 97 [= DNotZ 1971, 670]; OLG Zweibrücken OLGZ 1983, 36/38 [= MittBayNot 1982, 81]; *Gustavus* in GmbH-Rdsch 1982, 12).

Geht man indes davon aus, daß der Gesetzgeber durch den neuen § 35 Abs. 4 GmbHG zu erkennen gegeben hat, daß er diese Auffassung nicht billigt (vgl. *Karsten Schmidt* NJW 1980, 1769/1775 und *Eder* in *Eder/Berg/Heuser/Tillmann/Gaul* Handbuch der GmbH 10. Aufl. Rdnr. 689), so ist ein Verstoß gegen § 181 BGB gleichwohl nicht ersichtlich. Zwar mag die Gestattung ein Rechtsgeschäft darstellen (vgl. *Palandt/Heinrichs* BGB 43. Aufl. § 181 Anm. 4 a). Jedoch wird dieses Geschäft nicht vom Einmanngesellschafter mit der Gesellschaft, gesetzlich vertreten durch eben diesen Gesellschafter als Geschäftsführer, abgeschlossen, wie der neue § 35 Abs. 4 GmbHG voraussetzt; vielmehr stellt der Einmanngesellschafter die Gesellschafterversammlung dar, die kraft unbedenklich zulässiger Satzungsregelung für die Gestattung zuständig ist. Eine Vertretung, ein Tätigwerden auf zwei Seiten mit unterschiedlichen Interessen liegt nicht vor.

Schließlich lassen sich auch aus dem Stimmverbot des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG keine Bedenken ableiten, da dieses Verbot nach herrschender Meinung (*Hachenburg/Mertens* GmbHG 7. Aufl. § 13 Anh. I Rdnr. 33; *Scholz/Winter* GmbH 6. Aufl. § 13 Rdnr. 85; *Eder* aaO Rdnr. 689 am Ende) für Beschlüsse eines Alleingesellschafters nicht Platz greift; eine Interessenkolission unter mehreren Gesellschaftern ist nicht gegeben.

3. Nach alledem war die angefochtene Entscheidung des Landgerichts aufzuheben.

Der Senat kann nunmehr selbst prüfen, ob das vom Amtsgericht angenommene Eintragungshindernis besteht, da weitere Ermittlungen nicht mehr notwendig sind. Der erforderliche Nachweis der Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ist erbracht. Somit war auch der Beschluß des Registergerichts vom 10.1.1983 aufzuheben.

Das Registergericht wird nunmehr über die Anmeldung der GmbH erneut zu entscheiden haben.

#### 9. GmbHG §§ 4, 53, 54 (Zur Zulässigkeit einer Firmenänderung)

**Wird durch Satzungsänderung die bisherige Firma geändert, so muß die neue Firma den Grundsätzen des § 4 GmbHG ebenso wie bei der erstmaligen Bildung einer Firma entsprechen.**

BayObLG, Beschluß vom 1.6.1984 — BReg. 3 Z 126/84 — mitgeteilt von *Dr. Martin Pfeuffer*, Richter am BayObLG

#### Aus dem Tatbestand:

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts M. sind die Firma B., Gesellschaft für graphische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung und als Gegenstand des Unternehmens die Herstellung graphischer Arbeiten und Papiererzeugnisse aller Art eingetragen. Gründungsgesellschafter war der Kaufmann B.; er ist inzwischen aus der Gesellschaft ausgeschieden. Nunmehr sind Gesellschafter der Dipl.-Kaufmann X. und die Firma Y. GmbH mit dem Sitz in M.

2. Der Geschäftsführer der Firma B., Gesellschaft für graphische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung (im folgenden: GmbH) meldete am 13.12.1982/9.2.1983 eine von der Gesellschafterversammlung am 13.12.1982 beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages in öffentlich beglaubigter Form an. Danach soll u. a. die Firma der Gesellschaft dahin geändert werden, daß sie „B. GmbH“ lautet; weiter soll der Gegenstand des Unternehmens wie folgt abgeändert werden: An- und Vermietung von bebautem und unbebautem Grundbesitz, Ver-

mittlung und Verwaltung von Immobilien, Vermögensanlagen und sonstigen Wirtschaftsgütern einschließlich der Vermittlung von Finanzierungen sowie die Durchführung von Baubetreuungs- und Bauträgergeschäften.

Der Notar, der die Unterschrift des Geschäftsführers beglaubigt hatte, legte die Anmeldung unter Stellung des Vollzugsantrags nach § 129 FGG vor.

3. Der Registratrichter beanstandete die Anmeldung mit Zwischenverfügung vom 9.2.1983 u. a. deshalb, weil die angemeldete Firma B. GmbH wegen Nichtexistenz eines Gesellschafters B. nicht geführt werden dürfe.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht am 22.4.1983 mit der Begründung zurück, es sei eine neue Firma im Wege einer gewillkürten Firmenänderung entstanden, die den Grundsätzen des § 4 GmbHG zur Neugründung entsprechen müsse. Die neue Firma enthalte nicht den Namen eines Gesellschafters und keine dem Unternehmensgegenstand entlehnte Sachangabe.

4. Am 15.7.1983 wies der Registratrichter die Anmeldung vom 13.12.1982 aus den Gründen der Zwischenverfügung vom 9.2.1983 in Verbindung mit dem Beschluß des Landgerichts vom 22.4.1983 zurück.

Hiergegen legte ein amtlich bestellter Vertreter des verfahrensbevollmächtigten Notars Beschwerde ein, ohne den Beschwerdeführer zu benennen. Das Landgericht wies die Beschwerde am 17.4.1984 als unbegründet zurück; es ging von einer Beschwerdeführerin aus und nahm auf die Gründe des Beschlusses vom 22.4.1983 Bezug.

5. Gegen die landgerichtliche Entscheidung wendet sich der verfahrensbevollmächtigte Notar mit der „namens der Beteiligten“ eingelegten weiteren Beschwerde. Zur Begründung wird ausgeführt: Mit der Änderung des Unternehmensgegenstandes sei auch die Sachfirma unzulässig geworden. Deshalb werde nunmehr eine Personalfirma geführt. Bei einer solchen sei es nicht erforderlich, daß die Firma geändert werde, wenn ein in der Firma genannter Gesellschafter — hier: B. — nachträglich ausgeschieden sei. Es sei eine Firmenfortführung und nicht eine gewillkürte Firmenänderung gegeben. Aus den sich aus § 4 GmbHG ergebenden Grundsätzen könne keine Verpflichtung hergeleitet werden, wonach bei Änderung des Geschäftsgegenstandes die Gesellschaft das Recht verliere, die Firma fortzuführen. Nach der Änderung des Unternehmensgegenstandes genüge es, den täuschenen Zusatz „für graphische Erzeugnisse“ wegzulassen; die Personalfirma brauche nicht geändert zu werden. Das Landgericht habe übersehen, daß gerade der Personalfirmenbestandteil zur Unterscheidbarkeit gegenüber anderen Firmen führe; er könne nicht willkürlich aufgehoben werden, ohne die Identität der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit weiterhin zu dokumentieren.

#### Aus den Gründen:

1. Rechtsbeschwerdeführer ist der Geschäftsführer der GmbH.

Zur Eintragung in das Handelsregister wurde eine Satzungsänderung angemeldet. Diese Anmeldung oblag dem Geschäftsführer (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 78 GmbHG). Sie beinhaltet einen Antrag auf Eintragung (BayObLGZ 1978, 282/284 [= DNotZ 1979, 52]; Senatsbeschluß vom 12.3.1984 — BReg. 3 Z 27/84 —). Gegen die Zurückweisung der Anmeldung steht nach § 20 Abs. 2 FGG nur dem Anmelder, nicht jedoch der Gesellschaft ein Beschwerderecht zu (BayObLGZ 1981, 88/90 [= MittBayNot 1981, 255]; 1983, 239/241; *Jansen* FGG 2. Aufl. § 128 Rdnr. 33). Der Notar hätte in der Rechtsbeschwerdeschrift den Rechtsbeschwerdeführer namentlich bezeichnen müssen (BGHZ 8, 299; *Keidel/Kunze/Winkler* FGG 11. Aufl. § 21 Rdnr. 6), was nicht geschehen ist. Das Rechtsmittel ist gleichwohl nicht als unzulässig zu verwerfen, weil hier die Person des Beschwerdeführers durch Auslegung der Beschwerdeschrift ermittelt werden kann (vgl. BGH aaO; *Jansen* § 21 Rdnr. 4). Die weitere Beschwerde ist „namens der Beteiligten“ eingelegt worden. Es ist davon auszugehen, daß ein Notar ein „namens der Beteiligten“ eingelegtes Rechtsmittel nur für die beschwerdeberechtigten Beteiligten eingelegt hat, da der Erfolg des Rechtsmittels nicht schon aus formellen Gründen scheitern